

Satzung
der Stadt Saarburg
über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen
Schiffsanlegestelle Saarburg vom 02.05.2019
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.04.2025

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 09.04.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Anlegestelle dient im beschilderten Bereich der Benutzung durch Fahrgastschiffe. Eine Benutzung für Sportboote ist nicht zulässig.

§ 2

Erlaubnis zum Anlegen

1) Die Benutzung der Städtischen Schiffsanlegestelle durch Fahrgastschiffe erfordert eine Erlaubnis der Stadt Saarburg (Liegegenehmigung). Das Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie die Benutzungsbedingungen sind in der Nutzungsordnung Schiffsanlegestelle Saarburg geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Diese ist unter www.saarburg.de/schiffsanlegestelle abrufbar. Die in der Nutzungsordnung festgelegten Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.

2) In der Zeit von 21 – 8 Uhr ist ein An- und Ablegen von Fahrgastschiffen nicht zulässig.

§ 3

Benutzungszwang

Der Betrieb eigener Stromerzeugungsanlagen auf den Schiffen ist an der Schiffsanlegestelle der Stadt Saarburg unzulässig. Zur Deckung des Strombedarfs während der Anlegezeit darf ausschließlich das von der Stadt Saarburg zur Verfügung stehende Energieterminal genutzt werden.

§ 4

Liegegebühren und Fälligkeit

1) Für die Benutzung der städtischen Schiffsanlegestelle erhebt die Stadt Saarburg eine Liegegebühr zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr. Die Liegegebühr beträgt 2,50 € je Meter Anlegelänge, mindestens jedoch 72 Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt 10 % der Liegegebühr zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Liegeberechtigung. Das Anlegen ohne vorherige Zahlung der Liegegebühr ist verboten.

§ 5

Verantwortliche Personen

Zur Zahlung der Liegegebühr sind verpflichtet der Schiffseigner und der Schiffsführer. Schiffseigner und Schiffsführer haften als Gesamtschuldner. Die Schiffseigner, Schiffsführer und andere Personen, unter deren Aufsicht die Schiffe stehen, sind für die Einhaltung der Nutzungsbedingungen nebeneinander verantwortlich.

§ 6

Auskunftspflicht

Die verantwortlichen Personen haben dem von der Stadt Saarburg Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Berechnung der Liegegebühr erforderlich sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer als Schiffseigner, Schiffsführer, oder sonstige verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung der Stadt Saarburg anlegt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 die Bedingungen und Auflagen der Nutzungsordnung nicht beachtet,
 - c) entgegen § 2 Abs. 2 in der Zeit zwischen 21 und 8 Uhr an der Städtischen Schiffsanlegestelle an- oder ablegt.
 - d) entgegen § 3 Abs. 1 während der Benutzung der Städtischen Schiffsanlegestelle Stromerzeugungsanlagen auf dem Schiff betreibt;
 - e) entgegen § 5 anlegt, ohne dass vorher die Liegegebühr gezahlt wurde.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saarburg, 02.05.2019

Stadt Saarburg

gez. Jürgen Dixius

Stadtbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung und der hierzu ergangenen Rechtsvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn,

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg oder dem Stadtbürgermeister geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Saarburg, den 02.05.2019

Stadt Saarburg

gez. Jürgen Dixius

- Stadtbürgermeister –

b.w.

Vermerk:

Die Satzung über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Schiffsanlegestelle Saarburg vom 02.05.2019 wurde entsprechend den Bestimmungen der gemeindlichen Hauptsatzung am 08.05.2019 ordnungsgemäß im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell (Saarburger Kreisblatt) veröffentlicht.

Entsprechend § 8 der Satzung tritt diese am 09.05.2019 in Kraft.

Saarburg, den 13.05.2019

Im Auftrag

gez. Becker

VG-Amtsrat

Verteiler:

- Fachbereich 2
- Zum Vorgang